


<p>Die Messe für Jobs, Praktika und Karriere-Design</p>  <p><b>CAREER Competence</b></p> <p>www.c-und-c.at</p>	<p>14. März 2012 Congress Innsbruck Dogana</p>	<p><b>SoWi-Holding</b> Universitätsstraße 15 A-6020 Innsbruck T: +43.(0)676.3342859 Maximilian.Egger@uibk.ac.at</p>
---	--	---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Dezember 2011)

### 1.) Veranstalter

Die **Career & Competence - die Messe für Jobs, Praktika und Karriere-Design** – in Innsbruck wird von der **SoWi-Holding** (langjähriger Organisator von Bildungsmessen (BeSt<sup>3</sup>-Innsbruck, BeSt<sup>3</sup>-Klagenfurt, VISIO-Tirol) veranstaltet und organisiert.

### 2.) Ziele

Ziel der Career & Competence ist es Young Professionals, Absolvent/inn/en, Studierende - kurz vor Beendigung des Studiums - aller Fakultäten der Leopold-Franzens Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck und der UMIT mit interessanten zukünftigen Arbeitgebern in Kontakt zu bringen sowie über postgraduale Studienmöglichkeiten zu informieren.

Die Aussteller haben an der Erreichung der Ziele insofern mitzuwirken, als dass sie entsprechend fachkundige StandbetreuerInnen zur Verfügung stellen.

### 3.) Zulassung

Um die unter Punkt 2.) gesetzten Ziele zu garantieren, behalten sich die Veranstalter vor, die Anmeldungen zu prüfen. Zur Nichtannahme kann es unter anderem aufgrund der begrenzten Gesamtausstellungsfläche vor allem bei Anmeldung nach Anmeldeschluss und/oder der nicht fristgerechten Überweisung der Teilnahmegebühr kommen.

### 4.) Teilnahmegebühren

Die Teilnahmegebühr beinhaltet:

- Stand-/Platzmiete
- Hallenbetriebskosten
- 20 m<sup>2</sup> (5 x 4 m) Standfläche
- Standbestückung
  - 2 Besprechungstische (78 x 78 x 75) mit
  - 4 Besprechungsstühlen, 2 Stehtische mit
  - 4 Barhockern
- Stromanschluss
- Internetanschluss (W-LAN)
- Ausstellerprofil in der Messe-Sonderbeilage von „basics.“
- Eintrag mit Logo im Ausstellerverzeichnis auf <http://www.c-und-c.com>

### 5.) Anmeldung und Rücktritt

Die Anmeldung und Bestellung eines Standes auf der Career & Competence wird für den Aussteller/Auftraggeber durch dessen E-Mail-/Onlinebestellung bzw. firmenmäßige Unterschrift bei Fax- und Postanmeldung verbindlich. Für die Veranstalter erlangen getroffene Vereinbarungen nur dann Rechtsgültigkeit, wenn diese von der Messeorganisation schriftlich bestätigt wurde. Die Bestätigung erfolgt nach Erfüllung der unter Punkt 6 aufgeführten Zahlungsbedingung. Die Anmeldefristen sind aus den jeweiligen Anmelde-

informationen ersichtlich. Bei einem Rücktritt vom Vertrag (Anmeldung als Aussteller siehe oben) bis zu 65 Tage vor Veranstaltung ist eine Stornogebühr in der Höhe von der Hälfte der vereinbarten Standgebühr zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt nach diesem Termin, so ist der gesamte vereinbarte Betrag der Standgebühr als Stornogebühr zu entrichten.

### 6.) Zahlung

Die volle Teilnahmegebühr muss innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Rechnung bezahlt werden.

### 7.) Stand-/Platzzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt nach dem Prinzip „first come, first served“.

### 8.) Untervermietung

Untervermietung und Platzübertragung an andere Institutionen oder Firmen innerhalb einer Koje sind nur mit schriftlichem Einverständnis der Messeorganisation möglich. Die Überlassung von Werbeflächen durch einen Aussteller an Fremdfirmen ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf im Einzelfall der Absprache mit der Messeorganisation.

### 9.) Gemeinschaftsstände

Grundsätzlich ist es möglich, sich mit einem weiteren Aussteller einen Stand zu teilen. Die zusätzliche Eintragung in die Messe-Sonderbeilage erfolgt gegen entsprechenden Aufpreis.

### 10.) Öffnungszeiten

Die Messe ist am Tag der Veranstaltung von 9:00 – 17:00 Uhr für die Besucher (in dieser Zeit müssen die Stände besetzt sein!) und von 8:30 – 17:30 Uhr für die Aussteller geöffnet

### 11.) Aufbau und Abbau der Standdekoration

Der Aufbau kann von den Ausstellern am Vortag der Veranstaltung zwischen 8:00 – 18:00 vorgenommen werden. Der Abbau kann frühestens nach Messeschluss (17:00 Uhr) beginnen und ist bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetages abzuschließen. Eigene Standsysteme müssen ausnahmslos bis 12:00 Uhr des Folgetages aus der Halle entfernt sein.

Ein Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Ende der Veranstaltung (17:00 Uhr) ist unzulässig und hat die Verrechnung einer Pönale von € 1.000,- zur Folge.

Als Standdekoration dürfen nur feuerpolizeilich erlaubte Materialien verwendet werden. Für eigene Teppiche und textilen Dekor ist ein Brandsicherheitszertifikat mitzubringen, das im Bedarfsfall vorgelegt werden kann. Bei

Verwendung von audiovisuellen Geräten (Fernseher, Monitore, Beamer, etc) hat der Aussteller dafür zu sorgen, dass diese die benachbarten Aussteller nicht stören. Eigene Boxen, Durchsagen mit Mikrofonen oder Musik sind nicht gestattet. Jeder Aussteller wird rechtzeitig über Größe und Lage seines Standes informiert, um die Standdekoration entsprechend vorbereiten zu können. Bauliche Veränderungen am Aufbau tag vor Beginn der Veranstaltung können nicht mehr vorgenommen werden.

#### **12.) Standbau**

Der Standbau (Standardstand) wird mit 2,5m hohen Aluminiumstehern, sowie Aluminiumzargen und darin eingezogenen 6mm Homogenplatten als Wandelemente durchgeführt. Auf den Stehern und Zargen darf weder genagelt, geschraubt, gestrichen oder geklebt werden. Das Übermalen der Homogenplatten, das Tapezieren mit nicht mehr ablösbaren Tapeten, sowie das Bekleben mit Teppichklebebänder ist nicht gestattet, widrigenfalls werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Das Bekleben der Homogenplatten mit leicht ablösbarem Klebeband ist gestattet, ebenso die Tapezierung mit ablösbaren Tapeten, sofern sich dadurch keine Beschädigungen an den Homogenplatten ergibt. Diese sind sofort nach Veranstaltungsende rückstandsfrei zu entfernen, andernfalls wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des gemieteten Materials bzw. Mobiliars an die Standbaufirma haftet der Aussteller/Auftraggeber auch für zufällige Beschädigungen. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe wird der Neupreis der fehlenden oder beschädigten Gegenstände verrechnet. Reklamationen werden nur bis zum Veranstaltungsbeginn anerkannt.

#### **13.) Gewinnspiele, Direktverkauf, etc.**

Waren und Produkte dürfen nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Messeorganisation verkauft werden. Die Durchführung von Gewinnspielen jeglicher Art bedarf einer Absprache mit der Messeorganisation.

#### **14.) Bewachung**

Die Bewachung der Messehalle erfolgt durch Beauftragte der Messeorganisation ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellungsgut des Ausstellers. Die Standbewachung und Beaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeit ist generell Sache des Ausstellers, auch während des Auf- und Abbaus. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des von der Messeorganisation eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

#### **15.) Versicherung**

Bzgl. Versicherung für auf die Messe eingebrachte Objekte und Geräte des Ausstellers hat der Aussteller selbst zu sorgen.

#### **16.) Messe-Sonderbeilage/Website**

Eine Eintragung in das Ausstellerprofil ist verpflichtend und in der Teilnahmegebühr inkludiert.

#### **17.) Werbung in den Ausstellungsräumen**

Das Verteilen von Printmaterialien oder Werbegeschenken außerhalb des eigenen Standes ist verboten bzw. bedarf es in Ausnahmefällen einer gesonderten Absprache mit der Messeorganisation.

#### **18.) Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in Innsbruck.

#### **19.) Schlussbemerkung**

Die Messeorganisation hat für alle in den Punkten 1.) – 17.) dieser Teilnahmebedingungen nicht angeführten Fälle und die dafür notwendigen Maßnahmen das Beschlussrecht. Mit der verbindlichen Anmeldung nimmt der Aussteller/Auftraggeber die Teilnahme- und Geschäftsbedingungen für Aussteller zustimmend zur Kenntnis.